

Satzung der Stiftung



Satzung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung

Die Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 1. 4. 1974 durch Herrn Dr. Alfred Vinzl errichtet. Für die Stiftung gilt die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung. Sie hat ihren Sitz in Erlangen.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Wissenschaft (Lehre und Forschung) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bzw. an den diesen Fakultäten entsprechenden Fachbereichen. Sie soll insbesondere den Austausch von Dozenten und Studenten mit der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen und der Universität Bern fördern.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Hingabe finanzieller Mittel zur Förderung von Einzelvorhaben.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht. Die Stiftung darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen und Zuwendungen begünstigen.

Satzung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung

§ 3 Stiftungsvermögen

Zum Grundstockvermögen der Stiftung gehören mit dem Stand der Errichtung (01. 04. 1974)

- a) Wertpapiere im Nominalwert von 107.000,- DM
- b) Guthaben auf Sparbüchern über 13.358,56 DM
- c) das der Stiftung nach dem Erbvertrag vom 04. 04. 1968 zustehende Anwartschaftsrecht auf den dort genannten Nachlaß.

§ 4 Stiftungsmittel

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige freiwillige Zuwendungen zur Verfügung, soweit sie ausdrücklich zum sofortigen Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens (§ 3) bestimmt sind.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat
2. Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich.

§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Er kann auch aus drei Personen bestehen. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied soll aus dem Kreis der Hochschullehrer an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, das zweite aus Kreisen der Wirt-

Satzung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung

schaft in Bayern, vorzugsweise aus Oberfranken, Mittelfranken und der Oberpfalz, das dritte aus den vorstehend genannten Kreisen der Hochschullehrer oder der Wirtschaft kommen.

2. Zu seinen Lebzeiten gehört Herr Dr. Alfred Vinzl dem Stiftungsvorstand als dessen Vorsitzender an. Die Wahl des Vorstandsmitglieds aus Kreisen der Wirtschaft in Bayern, vorzugsweise aus Oberfranken, Mittelfranken und der Oberpfalz, ist erstmals nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand durchzuführen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger.
4. Der Stiftungsrat bestellt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands vertritt für sich allein die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Hingabe finanzieller Mittel zur Förderung von Einzelvorhaben im Sinne des Stiftungszweckes.

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus
 - a) 2 Hochschullehrern der in § 2 Abs. 1 genannten Fakultäten bzw. Fachbereiche, die der Senat der Universität entsendet.
 - b) 1 Person aus Kreisen der Wirtschaft in Bayern, vorzugsweise aus Oberfranken, Mittelfranken und der Oberpfalz, die jeweils von den Industrie- und Handelskammern Oberfrankens, Mittelfrankens und der Oberpfalz benannt wird und

Satzung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung

- c) 1 Persönlichkeit des öffentlichen Lebens der Stadt Schwandorf, die durch den Stiftungsrat gewählt wird.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Wiederbenennung ist möglich.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu entsenden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegen

1. die Berufung des Stiftungsvorstandes und seines Vorsitzenden;
2. die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes;
3. die Beratung des Vorstandes, insbesondere durch Aufstellen von Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwirklichung des Stiftungszwecks;
4. die Entgegennahme eines vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsrates

1. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr am Sitz der Stiftung in der Universität Erlangen-Nürnberg anzuberaumen. Ferner sind Sitzungen anzusetzen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich verlangen.
2. Der Stiftungsvorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind

Satzung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung

zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates beraumt Herr Dr. Alfred Vinzl an. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden führt er den Vorsitz im Stiftungsrat.

§ 11 Beschlußfähigkeit

1. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet.

§ 12

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

§ 13

Über Anträge auf Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes sowie auf Aufhebung der Stiftung entscheidet der Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat. Für einen derartigen Antrag ist eine Mehrheit von 4 Stimmberechtigten erforderlich. § 11 der Satzung gilt im übrigen entsprechend.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Friedrich-Alexander-Universität Er-

Satzung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung

langen-Nürnberg. Die Universität hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

Genehmigt mit KMS vom 25. April 1974 Nr. V/2-2/66 635 und vom 10. September 1987 Nr. I/3-K1125 E/W 10c-2/37 410.